

AG 4 Bundesteilhabegesetz- neue Chancen und Herausforderungen

Moderation: Dietmar Linne

Die AG startete mit einem Input-Referat von Frau Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag) zu Teil 1/ SGB IX und gab einen Überblick, was für die Jobcenter relevant ist und skizzierte einzelne Regelungen, die Auswirkungen auf die Jobcenter haben.

Frau Dr. Vorholz stellte einzelne Gesetze vor, skizzierte neue Regelungen der Zuständigkeitsklärung/ Koordinierung der Leistung und das Teilhabeplanverfahren und erläuterte, wie die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren der Rehabilitationsträger untereinander künftig verbindlich gelten.

Unter anderem erläuterte Dr. Vorholz am Beispiel von § 20 SGB IX unter welchen Voraussetzungen eine Teilhabekonferenz durchzuführen ist:

Dieses Instrument dient der stärkeren Beteiligung des Leistungsberechtigten, weshalb sie auch nur mit Zustimmung stattfinden darf. Gleichzeitig soll dadurch auch die Abstimmung zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern erleichtert werden.

Im Bundesteilhabegesetz ist eine „modellhafte Erprobung“ relevanter Teile des neuen Eingliederungshilferechts und seiner Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten verankert.

Andreas Flegel (BMAS, Referat Va6) stellt die Eckpunkte des „Modellvorhabens zur Stärkung der Rehabilitation“ vor.

Bei der Entwicklung des Modelvorhabens lag der Focus auf der Eingliederungshilfe, bedingt durch die stetig hohen Zahlen in diesem Bereich. Hier gilt es Wege zu finden, dass weniger Menschen in die Eingliederungshilfe münden. Das Modellvorhaben verfolgt den Auftrag Lern- und Erkenntnisprozesse anzustoßen, mit der Zielsetzung neue und innovative Handlungsansätze zu ermöglichen und zu fördern sowie Erkenntnisse zur Übertragbarkeit und Verallgemeinerbarkeit neuer wirksamer Ansätze zu generieren.

Das Modellvorhaben soll evaluiert werden. Doch gerade die Evaluation generiert in der AG den höchsten Klärungsbedarf:

Wer eignet sich für die Evaluation? Gibt es Kriterien vom BMAS? Ist es sinnvoll, dass jeder Antragsteller die eigene Evaluation mitbringt? Wie kann eine gemeinsame Antragstellung von SGB II + SGB IV aussehen? Was will die DRV? Wer übernimmt die moderierende Rolle?

Die Teilnehmer/innen setzten sich mit den Änderungen, den Herausforderungen für Leistungsträger und Leistungserbringer und der Umsetzung der Neuregelungen in der fachlichen Praxis sowie dem Modelvorhaben, in Anschluss an die Präsentationen, aktiv auseinander und stellten die Ergebnisse der AG zur weiteren Diskussion der Konferenzteilnehmer für den nächsten Tag zusammen.

Ergebnisse AG 4:

- Mit der DRV ist es sehr schwierig ohne gesetzliche Grundlage/ Verpflichtung zu kooperieren.
- Die geforderte Evaluierung beim Modellvorhaben rehapro ist nicht durchdacht und nicht funktional

Protokoll Barbara Jahns-Hasselmann und Maike Lotze